

Anhörungen SGK-N - 15.075 Bundesgesetz über Tabakprodukte, 8. Oktober 2020

POSITION KS/CS Kommunikation Schweiz

Wer ist KS/CS Kommunikation Schweiz?

KS/CS Kommunikation Schweiz nimmt in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Fragen der kommerziellen Kommunikation die gemeinsamen Interessen der Werbeauftraggeber (Unternehmen), der Werbe-, Direktmarketing- und Mediaagenturen wie auch der privaten und öffentlich-rechtlichen Medienanbieter wahr. Sie repräsentiert damit einen vitalen Wirtschaftszweig mit annähernd 22'000 Vollzeitstellen und einem Jahresumsatz von rund CHF 7.3 Mia. In dieser Funktion verteidigt KS/CS Kommunikation Schweiz die verfassungsmässig garantierte Werbefreiheit. KS/CS Kommunikation Schweiz ist sich gleichzeitig aber auch der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung der kommerziellen Kommunikation bewusst.

Zusammenfassende Position:

Die Werbeverbote gemäss Art. 18 ff. E-TabPG Fassung Kommission Ständerat sind

- **unzweckmässig und unverhältnismässig,**
- **unangemessen wirtschaftlich schädigend,**
- **und verfassungswidrig.**

Ein praktisch vollständiges Werbeverbot für ein legales Produkt überschreitet für KS/CS eine rote Linie und stellt im Rahmen unserer geltenden Rechtsordnung geradezu einen noch nie dagewesenen Sündenfall dar.

Darüber hinaus ist Art. 18 E-TabPG in der Fassung Kommission Ständerat gesetzestechisch widersprüchlich.

A. Generelles Verbot von Print- und Onlinewerbung ist unzweckmässig und unverhältnismässig

Wenn zum Beispiel im Wirtschaftsmagazin BILANZ ein Inserat für Tabakprodukte verboten wird mit der Begründung, dass Kinder und Jugendliche nicht zum Rauchen verführt werden sollen, dann ist das offensichtlich unzweckmässig und unverhältnismässig.

Wenn in gleicher Art und Weise eine Online-Werbung für ein Tabakprodukt, welche bekanntlich sehr zielgenau nach Alter etc. ausgestreut werden kann, generell unzulässig sein soll, dann ist das offensichtlich unzweckmässig und unverhältnismässig.

Entsprechend sind Werbeeinschränkungen und damit Eingriffe in die Informations-, Wirtschafts- und Werbefreiheit, sehr genau und präzise auf den Regulierungszweck («Schutz von Kindern und Jugendlichen») zu beschränken. Dieser verfassungsmässig geforderten Sorgfalt und Genauigkeit entsprechen die vorliegenden Werbebeschränkungen gemäss Kommission Ständerat nicht.

B. Diese unzweckmässigen und unverhältnismässigen Verbote verursachen volkswirtschaftlichen Schaden

Gerade in den heute schwierigen wirtschaftlichen Zeiten mit sehr unsicheren Zukunftsperspektiven für KMUs und Arbeitsplätzen erscheint es sehr befremdend, mit Wirtschaftseingriffen, deren

legislativer Zweck nicht gegeben ist, zusätzliche Schäden in Kauf zu nehmen. Insbesondere die Branche der kommerziellen Kommunikation, geprägt durch schweizerische KMUs, ist hier gefährdet. Zudem sind die vorgeschlagenen Eingriffe auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil bekanntlich die wirtschaftliche Existenz der auf Werbung angewiesenen und für unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung unverzichtbaren redaktionellen Medien auf sehr wackligen Beinen steht.

Im Jahr 2019 wurden im Schweizerischen Werbemarkt nicht weniger als CHF 13.6 Millionen für Tabakwaren investiert (Quelle: <https://mediafocus.ch/publikationen/werbemarkt-trend-dezember-2019>). Durch einen unzweckmässigen gesetzgeberischen «Kahlschlag» all die Arbeitsplätze und Existenzen zu gefährden, die an diesen Umsatz geknüpft sind, scheint uns nicht vertretbar.

C. Und daher: Die vorgeschlagenen Werbeverbote sind verfassungswidrig

Das vorgeschlagene praktisch vollumfassende Werbeverbot ist unzweckmässig, unverhältnismässig und volkswirtschaftlich schädlich. Aber hier geht es nach Auffassung von KS/CS um weit mehr: Es werden hier rote Linien unserer Gesellschaftsordnung überschritten. Ein legales Produkt mit einem umfassenden Kommunikationsverbot zu belegen, kommt dem berühmten Sündenfall gleich. Unsere verfassungsmässig garantierten, für unsere Gesellschaftsordnung zentralen Werte wie Informations- und Kommunikationsfreiheit, Wirtschafts- und Werbefreiheit dürfen gerade dann nicht ausgehöhlt und vollständig aufgehoben werden, wenn es unangenehm ist. Inhaltliche, sachliche und sonstige angemessene Beschränkungen in der Tabakwerbung, über all das kann und soll diskutiert werden. Diese sorgfältige Diskussion fordert auch unsere Bundesverfassung.

Aber per se ein umfassendes Werbeverbot für ein legales Produkt, das lässt sich mit den Grundwerten unserer Verfassung nicht vereinbaren. Das wäre ein einmaliger Sündenfall, der unsere Verfassung zum hohlen Gerippe machen würde.

Entsprechend hatte auch der Bundesrat in seiner Botschaft zum ursprünglichen Gesetzesentwurf klar und zutreffend darauf hingewiesen, dass «allfällige Eingriffe in die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Medienfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit auf das für die Erreichung des Regelungszwecks Erforderliche» zu beschränken seien (Botschaft zum Tabakproduktegesetz vom 30. November 2018, S. 991).

Und wer ein einseitiges, totales Kommunikationsverbot gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern staatlich festschreibt, der verabschiedet sich von unserem freiheitlichen Gesellschaftsbild. Unsere Bundesverfassung definiert das in Art. 6 wie folgt: «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr.» Mit Kommunikationsverboten werden im Übrigen auch Kinder und Jugendliche nicht zu selbständigen, selbstverantwortlichen Bürgerinnen und Bürgern, Konsumentinnen und Konsumenten erzogen. Das lehrt uns auch die Geschichte.

D. Gesetzestechnischer Widerspruch zwischen Art. 18 Abs. 1 und Art. 18 Abs 1bis E-TabPG

Unabhängig von den dargestellten grundlegenden, schwerwiegenden inhaltlichen Mängeln der geplanten Restriktionen leidet der Entwurf gemäss Mehrheit und Minderheit der Kommission Ständerat an einem gesetzestechnischen Widerspruch. Art. 18 Abs. 1 untersagt Werbung für Tabakprodukte etc., soweit sie sich an Minderjährige richtet oder gemäss Minderheitsantrag auch nur Minderjährige erreicht. Der nachfolgende Abs. 1bis hebt diesen Grundsatz gemäss Abs. 1 geradezu wieder auf, indem er generell Tabakwerbung unabhängig vom Adressatenkreis für den umfassenden Bereich Zeitungen, Zeitschriften oder andere Publikationen sowie im Internet verbieten will.